

Haushaltssatzung

der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter-Gotteshaus- und Leprosenstiftung

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 20 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit	3.600,-- €
und im	

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit	3.500,-- €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Abensberg in der Sitzung vom 26.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg Zimmer H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

STADT ABENSBERG
Abensberg, 17.12.2025



Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister